

Dr. Stefan Schmiedlin

Advokat & Notar

Augustinergasse 5
Postfach 1112
CH-4001 Basel
Direkt +41 61 260 81 80
Zentrale +41 61 260 81 81
Telefax +41 61 261 13 27
schmiedlin@schmiedlin.ch

Information zu GAFI

Juni 2015

Neue Vorschriften ab 1. Juli 2015 für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie für Aktionäre und Inhaber von Stammanteilen

Am 1. Juli 2015 treten neue gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2012 revidierten **Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)** in Kraft.

GAFI bezweckt die verschärfte Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz. In diesem Zusammenhang soll die Transparenz bei **nicht börsenkotierten** Gesellschaften und deren Aktionären und Anteilsinhabern verbessert werden. Zur Erreichung dieses Zieles werden den Gesellschaften und den Anteilsinhabern neue Pflichten mit zum Teil schwerwiegenden Konsequenzen auferlegt. Die neuen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften treten am 1.7.2015 in Kraft.

I. Meldepflicht beim Erwerb von Aktien

1. Der Erwerber von **Inhaberaktien** an einer nicht börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaft ist künftig verpflichtet, den Erwerb **innerhalb eines Monats** der betreffenden AG zu melden. Die Zahl der erworbenen Aktien spielt keine Rolle; auch der Erwerb einer einzigen Inhaberaktie ist meldepflichtig.

Keine Meldepflicht besteht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz als Bucheffekten ausgestaltet sind. Mit der Pflicht zur Offenlegung der Aktionärsstellung gegenüber der Gesellschaft wird die Inhaberaktie zwar nicht formell abgeschafft, die bisher mit der Inhaberaktie verbundene Anonymität aber aufgehoben.

2. Erwirbt eine Person allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten **Inhaber- oder Namenaktien** an einer Schweizer AG und erreicht oder überschreitet sie dabei den Grenzwert von **25 %** des Aktienkapitals oder der Stimmrechte, so ist dieser Erwerber ebenfalls verpflichtet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person zu melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Unterhalb des Grenzwertes von 25 % besteht keine Meldepflicht.

Die wirtschaftlich berechtigte Person kann sowohl der Namen- oder Inhaberaktionär selbst oder eine Drittperson sein. Die Meldepflicht trifft immer den direkten Aktionär. Ist dieser Aktionär nicht selbst wirtschaftlich berechtigt, muss er melden, wer die letztendlich wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist.

Auch hier besteht keine Meldepflicht, wenn die Aktien nach dem Bucheffektengesetz als Bucheffekten ausgestaltet sind.

3. Die AG muss neu ein **Verzeichnis** über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen und gewährleisten, dass darauf in der Schweiz jederzeit während 10 Jahren zugegriffen werden kann. In das Verzeichnis werden die Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufgenommen; ferner die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

Das Verzeichnis sowie die diesem zu Grunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Das Verzeichnis hat aber keine konstitutive Wirkung; das Eigentum an den Aktien und die Aktionärsrechte gehen unabhängig von der Eintragung auf den Erwerber über. Das Verzeichnis kann deshalb nicht als Adressverzeichnis für Mitteilungen an Inhaberaktionäre verwendet werden. Auch bei einer sukzessiven Mehrfachübertragung von Inhaberaktien ohne Meldung an die Gesellschaft muss der letzte Erwerber für seinen Eintrag im Verzeichnis, und damit für die Geltendmachung seiner Aktionärsrechte, nur seinen aktuellen Besitz nachweisen.

4. Die Vorschriften über die wirtschaftliche Berechtigung gelten auch bei der **GmbH**. Bei der **Genossenschaft** gelten sie insofern, als diese künftig ein Verzeichnis führen muss, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschaftler sowie die Adresse eingetragen werden. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden (Art. 837 OR).

II. Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachkommt, **ruhen die Mitgliedschaftsrechte**, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss; der Aktionär kann beispielsweise sein Stimmrecht nicht ausüben. Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, können erst geltend machen, wenn der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist; der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass kein Aktionär unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausübt. Praktisch bedeutet dies, dass unter solchen Voraussetzungen auch keine Dividenden ausgeschüttet werden dürfen.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht **innert eines Monats** nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte **verwirkt!**

Verwirkte Dividendenansprüche können auch nach dem Nachholen der Meldepflicht nicht mehr wiederhergestellt werden. Holt der Aktionär die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist wohl die Meldung der Person des Erwerbers an die Gesellschaft, nicht auch der Nachweis des Besitzes an der Inhaberaktie und die Erfüllung der Identifikationsvoraussetzungen, die sich aus objektiven Gründen verzögern können.

III. Übergangsbestimmungen und Handlungsbedarf

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

A. Handlungsbedarf für die Anteilsinhaber

1. Meldepflicht 6 Monate für Inhaberaktien

Inhaberaktionäre müssen ihren Aktienbestand, den sie am 1.7.2015 gehalten haben, **innert sechs** Monaten, d.h. bis 31.12.2015 der Gesellschaft melden, andernfalls sie ihre Vermögensrechte verwirken!

Die 6-Monatsfrist gilt auch für die wirtschaftliche Berechtigung an Inhaberaktien, sofern der Grenzwert von 25 % am Aktienkapital oder der Stimmen erreicht oder überschritten ist.

Die Frist von 6 Monaten gilt aber nicht für bereits gehaltene **Namenaktien und GmbH-Stammanteile**. Die Meldung der wirtschaftlichen Berechtigung an solchen Anteilen erfolgt erst bei einem künftigen, den Grenzwert von 25 % überschreitenden Erwerb.

2. **Inhaberaktionäre**

Inhaberaktionäre nicht börsenkotierter Gesellschaften melden die Anzahl der von ihnen gehaltenen Inhaberaktien sowie, bei Paketen von 25 % oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmen, die daran wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen bis 31. Dezember 2015 an die Gesellschaft unter Angabe von Vor- und Nachname bzw. der Firma sowie Adresse.

Auch künftige Änderungen des Namens oder der Firma des wirtschaftliche Berechtigten sowie der Adresse sind der Gesellschaft zu melden.

Eine Form der Meldung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann z.B. auch elektronisch per E-Mail erfolgen; in Anbetracht der Folgen einer unterlassenen Meldung empfiehlt es sich jedoch, einen beweisbaren Weg der Meldung zu wählen.

B. Handlungsbedarf für die Gesellschaften

1. **Anpassung von Statuten und Reglementen**

Bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften, deren Statuten den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, d.h. bis 30.06.2017, in Kraft.

2. **Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien**

Die Gesellschaft muss die notwendigen Vorbereitungen zur Führung und Aufbewahrung eines Inhaberaktionärsverzeichnis sowie eines Verzeichnisses der an diesen Aktien wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen ab dem 1. Juli 2015 treffen.

Dieses Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen enthalten; ferner die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Meldungen betreffend Inhaberaktien nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem **Finanzintermediär** im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Der Verwaltungsrat bezeichnet in diesem Fall den Finanzintermediär und macht ihn den Aktionären bekannt. Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurden (Art. 697k OR).

Der Aktionär hat seinen Besitz an den Inhaberaktie nachzuweisen und sich zu identifizieren: (a) als natürliche Person durch einen amtlichen Ausweis mit Foto (z.B. Pass, Iden-

titätskarte, Führerausweis) wobei eine Kopie genügt; (b) als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug; (c) als ausländische juristische Person: durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde.

Der Nachweis des Besitzes erfolgt i.d.R. durch die Vorlage der Aktientitel oder des Aktienzertifikats. Wurden keine Aktientitel ausgegeben, muss der aktuelle Inhaberaktionär den Nachweis in anderer geeigneter Form erbringen.

3. AG mit Namenaktien und GmbH

Die Gesellschaft muss die notwendigen Vorbereitungen zur Führung und Aufbewahrung eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen (mehr als 25 Prozent des Aktienkapitals bzw. der Stammanteile oder der Stimmen) ab dem 1. Juli 2015 treffen.

4. Genossenschaften

Vorbereitung der Führung und Aufbewahrung eines Genossenschaftsverzeichnisses ab dem 1. Juli 2015, mit den Vor- und Nachnamen oder der Firma der Genossenschafter sowie deren Adresse. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

5. Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen

Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, die per 1.7.2015 nicht im Handelsregister eingetragen sind, bleiben als juristische Personen anerkannt. Sie müssen die Eintragung ins Handelsregister binnen fünf Jahren, d.h. bis 30.6.2020 vornehmen.